



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1.

2.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: ~~X~~ (zu 1-2) Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm,
~~X~~ Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken, - da-sch844-6 - ~~X~~

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 5159001-160 -

- Antragsgegnerin -

w e g e n Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Einzelrichter (§ 76 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG) am 20. Juni 2005

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (Geschäfts-Nr. 12 K 90/05.A) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 25.05.2005 wird angeordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben; die Kosten des Verfahrens im Übrigen trägt die Antragsgegnerin.

Gründe

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der fristgerecht erhobenen Klage gegen die auf §§ 34, 36 AsylVfG gestützte Abschiebungsandrohung der Antragsgegnerin vom 25.05.2005 ist unter Wahrung der Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG gestellt worden und auch im Übrigen zulässig.

Er hat auch in der Sache Erfolg, da ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides der Antragsgegnerin vom 25.05.2005 bestehen (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG). Derartige Rechtmäßigkeitsschwächen bestehen vorliegend schon allein deshalb, weil die mit Wirkung vom 01.01.2005 neu in Kraft getretene Vorschrift des § 14 a Abs. 2 AsylVfG bei summarischer Prüfung keine Anwendung auf die Antragsteller findet.

Die Vorschrift des § 14 a Abs. 2 AsylVfG sieht vor, dass, sofern ein lediges, unter 16 Jahre altes Kind des Ausländers nach dessen Asylantragstellung ins Bundesgebiet einreist oder hier geboren wird, dies dem Bundesamt unverzüglich anzuzeigen ist, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltsgestattung besitzt oder sich nach

Abschluss seines Asylverfahrens ohne Aufenthaltstitel oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG im Bundesgebiet aufhält (Satz 1), und mit Zugang der Anzeige beim Bundesamt ein Asylantrag für das Kind als gestellt gilt (Satz 3). Mit dem Wortlaut dieser Vorschrift ist es nur schwerlich vereinbar, dass von der Fiktion der Asylantragstellung für ledige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auch solche Kinder erfasst werden, die vor dem 01.01.2005 in das Bundesgebiet eingereist oder hier geboren worden sind. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass diese Neuregelung entgegen ihrem insoweit eindeutigen Wortlaut auch alle bei ihrem In-Kraft-Treten am 01.01.2005 vorhandenen „Altfälle“ hat erfassen wollen, sind nicht erkennbar. Insbesondere lässt sich eine derartige Schlussfolgerung nicht auf die Begründung des Gesetzesentwurfs (vgl. BT-Drucksache 15/420, S. 108, zu Nr. 10) stützen, der lediglich zu entnehmen ist, dass durch die Fiktion der Asylantragstellung für ledige Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verhindert werden soll, dass durch sukzessive Asylantragstellung überlange Aufenthaltszeiten in Deutschland ohne aufenthaltsrechtliche Perspektive für die Betroffenen entstehen.

Mangels einer insoweit einschlägigen Übergangsvorschrift ist daher davon auszugehen, dass § 14 a Abs. 2 AsylVfG nur Sachverhalte erfassen soll, bei denen minderjährige ledige Kinder von Asylbewerbern oder ehemaligen Asylbewerbern ab 01.01.2005 ins Bundesgebiet einreisen oder ab 01.01.2005 hier geboren werden

im Ergebnis ebenso VG Göttingen, Beschluss vom
17.03.2005 -3 B 272/05-, AuAS 2005, 117.

Zu diesem Personenkreis gehören die Antragsteller aber zweifelsfrei nicht mit der Folge, dass der angefochtene Bescheid der Antragsgegnerin vom 25.05.2005 infolge Fehlens eines rechtswirksam gestellten oder als gestellt geltenden Asylantrages keinen Bestand haben kann.

Dem Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG stattzugeben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Schmit

Ausgefertigt:



Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

